

**Bebauungsplan Sondergebiet (SO) Umspannwerk Marklkofen
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 12.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Umspannwerk Marklkofen“ nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Auf einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 867, Gem. Marklkofen soll ein Umspannwerk ermöglicht werden.

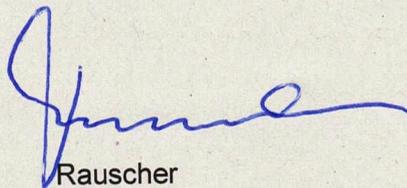
Der vom Architekturbüro Konrad Stadler, Eichendorfer Str. 10, 94424 Arnstorf angefertigte Entwurf des Bebauungsplanes „GE Umspannwerk Marklkofen“ mit Begründung und Umweltbericht liegt zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 04.07.2022 bis zum 05.08.2022 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr) im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 10 (1. Stock) auf.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sind auch im Internet unter www.marklkofen.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Rauscher

1. Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: _____

abgenommen am: _____